

# Partnerschaft für Demokratie - DABEISEIN - in den Gießener Lahntälern

Diese Satzung, beschlossen am 29.03.2017, 07.06.2019, 13.11.2019, 07.07.2022, 02.11.2023 und jetzt zuletzt in der Sitzung vom 16.01.2024 aktualisiert und beschlossen, wurde ursprünglich durch den Begleitausschuss auf seiner Sitzung vom 13.12.2016 beschlossen.

## Satzung

### Präambel

Im Fokus unseres Handelns liegen Menschen und ihr gemeinschaftliches Zusammenleben und Wirken und die nachhaltige Unterstützung demokratischer Prozesse und Strukturen.

Dabei folgt unsere Vorstellung für das Zusammenleben in der Gesellschaft den Prinzipien der Gleichwertigkeit aller Individuen, der Solidarität und Kooperationsbereitschaft von Individuen und Gruppen und eines wertschätzenden und verständnisvollen Miteinanders in kultureller Vielfalt.

Weiterhin unterstützen wir ziviles Engagement und einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen im Sinne von Generationengerechtigkeit und einer fairen und teilhabenden Ökonomie.

Daher folgen wir einem aufgeklärten emanzipativen Menschenbild und verpflichten uns zu einem Miteinander, welches geprägt ist von den Grundsätzen der Menschenrechte, der Inklusion, der Toleranz, der Transparenz, der Unabhängigkeit und der Offenheit.

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Struktur und Zusammensetzung der Gremien sowie die Arbeitsweise der Partnerschaft für Demokratie „DABEISEIN in den Gießener Lahntälern“ (im Folgenden DABEISEIN).
- (2) Das Fördergebiet von DABEISEIN umfasst die Kommunen Lollar, Staufenberg, Allendorf (Lumda), Rabenau, Buseck und Reiskirchen.
- (3) Das Fördergebiet untergliedert sich in die Teilräume
  1. Lollar und Staufenberg,
  2. Allendorf (Lda.) und Rabenau, sowie
  3. Buseck und Reiskirchen.
- (4) Die Einhaltung dieser Satzung und insbesondere die Einhaltung der in §3 genannten Grundsätze und Ziele ist für alle DABEISEIN-Organen und -Mitglieder bindend.

### §2 Organe

- (1) Die Partnerschaft für Demokratie „DABEISEIN in den Gießener Lahntälern“ setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:
  1. Demokratiekonferenz
  2. Begleitausschuss (im Folgenden BGA)
  3. Jugendforum
  4. Koordinierungs- und Fachstelle (Hauptamtlich; Im Folgenden KuF)

5. Federführendes Amt (Hauptamtlich; Im Folgenden FA)

6. Bürger:innennetzwerk

### **§3 Ziele der Partnerschaft für Demokratie DABEISEIN – in den Gießener Lahntälern**

- (1) DABEISEIN verfolgt die in den Punkten 1 und 2.1 des Förderaufrufs für den Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ genannten Zielsetzungen.
- (2) DABEISEIN und alle seine Organe bekennen sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. DABEISEIN, der Begleitausschuss, das Jugendforum und alle seine weiteren Organe machen es sich zum Hauptziel, eine offene und tolerante Gesellschaft zu gestalten und Initiativen und Menschen bei der Gestaltung dieser zu unterstützen.
- (3) DABEISEIN und alle seine Organe wenden sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische, fundamentalideologische, faschistische und antisemitische Tendenzen. Gleichsam treten sie allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entschieden entgegen.
- (4) DABEISEIN und alle seine Organe fördern die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie lehnen jegliche Form der Gewalt und der Repression ab, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind.
- (5) DABEISEIN und alle seine Organe sind parteipolitisch neutral.
- (6) Des Weiteren verpflichten sich Dabeisein und seine Organe, den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention zu folgen und (nach besten Kräften) für die Umsetzung der Kinderrechte über kommunale Initiativen und soziale Arbeit zu sorgen.

### **§4 Demokratiekonferenz**

- (1) Die Demokratiekonferenz soll in Form eines Demokratiefestes stattfinden, dessen Einzugsgebiet im Fördergebiet liegt. Das Demokratiefest findet jährlich und unter einem vom Begleitausschuss ausgegebenen Motto statt.
- (2) Im Rahmen des Demokratiefestivals werden relevante zivilgesellschaftliche Akteure und staatliche Institutionen eingeladen, die durch interaktive Angebote einen inhaltlichen Beitrag zum ausgegebenen Motto leisten sollen. Inhaltliche Ergebnisse sind in geeigneter Form als Material für die inhaltliche Arbeit des Begleitausschusses und des DABEISEIN-Teams zu sichern.
- (3) Die eingeladenen Akteure sollen zudem über die Arbeit ihrer Organisation und Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen innerhalb ihrer Organisation informieren.

### **§5 Begleitausschuss**

- (1) Der BGA ist das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie. Gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitern von DABEISEIN legen die Mitglieder des BGA die strategischen Ziele und schwerpunktmäßig zu bearbeitenden Handlungsfelder von DABEISEIN fest. Weiterhin entscheiden sie darüber, welche Projekte finanziert und realisiert werden.
- (2) Im Genauen hat der BGA folgende Aufgaben:
  1. Unterstützung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren von DABEISEIN,

2. Festlegung der langfristigen, strategischen Ziele und schwerpunktmäßig zu bearbeitenden Handlungsfelder, auch u.a. unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der Demokratiekonferenz,
  3. Beratung der Koordinierungs- und Fachstelle und des federführenden Amtes in der praktischen Arbeit von DABEISEIN, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung, Fortschreibung und nachhaltigen Verankerung von Handlungszielen und Arbeitsergebnissen,
  4. Entscheidungen über Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds.
- (3) Der BGA ist beschlussfähig, wenn dieser fristgerecht mit einer Ladungsfrist von 7 Kalendertagen elektronisch oder schriftlich eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der BGA tagt mindestens viermal – im Idealfall sechsmal jährlich. Hierbei ist er bestrebt, in regelmäßigen Abständen zu tagen und auf eine gute Verteilung der Sitzungs-Präsenz in den jeweiligen Förderkommunen zu achten.
- (4) Förderanträge bzgl. Einzelmaßnahmen des Aktions- und Initiativfonds sind 14 Kalendertage vor der nächsten BGA-Tagung beim federführenden Amt einzureichen. Erfolgt der Antrag verspätet, so ist der Antrag auf der danach folgenden BGA-Tagung zu behandeln. Ausnahmen aufgrund situativer Unwägbarkeiten können zugelassen werden, dies allerdings durch die vorherige Klärung mit FA und KuF und dann per BGA Abstimmung in der jeweiligen Sitzung.
- (5) Zivilgesellschaftliche Vertreter\*innen sollen im BGA die Mehrheit ausmachen. Die Mitglieder werden nicht gewählt, sondern vom federführenden Amt nach Vorschlag und Beschluss des BGAs benannt. Die zivilen Mitglieder sollten möglichst kein politisches Amt ausüben. Sie sollten an den Themen der Partnerschaft interessiert und engagiert sein und im Idealfall gut vernetzt sein. Der BGA soll möglichst divers besetzt sein – in Anklang zu den genannten Zielen in §3. Darüber hinaus sollen Multiplikator:innen aus möglichst allen gesellschaftlichen Sparten (bspw. Sport, Kunst, Religion, Senioren, Jugend usw.) vertreten sein. Sowohl bei den stimmberechtigten Mitgliedern als auch bei den nicht stimmberechtigten Mitgliedern sollte auf eine angemessene Verteilung auf die sechs Kommunen geachtet werden. Inhaltliche Begründungen für Mitgliedschaften haben jedoch Vorrang vor kommunalem Proporz.
- (6) Gäste sind willkommen und erwünscht und dürfen sowohl Fragen stellen als auch Eindrücke schildern und an Arbeitsgemeinschaften des BGA aktiv teilnehmen. Voraussetzung ist immer die Einhaltung des §3 dieser Satzung.
- (7) Konkrete Zusammensetzung des BGA ab dem 07.07.2022  
Der BGA besteht aus 22 bis 28 Personen. Die Zusammensetzung des BGA kann auf Beschluss seiner Mitglieder verändert werden. Seine Mitglieder sind wie folgt gegliedert:
- (7.1) Stimmberechtigte Zivile Personen:
- a. Mindestens 12, maximal 18 Personen
  - b. Davon sind 4-6 Jugendliche oder junge Erwachsene und 8-12 Erwachsene  
Die Vertreter\*innen des Jugendforums im Begleitausschuss werden auf Vorschlag des Jugendforums benannt und sollen im Fall einer Absenz aus den Reihen des Jugendforums vertreten werden.
- (7.2) Stimmberechtigte Hauptamtliche:
- c. 1 gastgebende\*r Bürgermeister\*in oder dessen Vertretung
  - d. 1 Jugendpfleger\*in
  - e. 1 Integrationsbeauftragte\*r

(7.3) Hauptamtliche ohne Stimmberechtigung:

- f. 2 Koordinierungs- und Fachstelle
  - g. 1 Federführendes Amt
  - h. 1 DEXT-Fachstelle / Fachstelle für Demokratie und Toleranz der Jugendförderung des Landkreises Gießen
  - i. 3 Gemeinwesenarbeiter\*innen aus den 6 beteiligten Kommunen
- Diese stehen dem BGA organisierend und beratend zur Seite.

#### **§6 Jugendforum**

- (1) Das Jugendforum besteht aus Kindern und Jugendlichen des Fördergebiets.
- (2) Das Jugendforum organisiert sich selbst und soll im Fördergebiet vorhandene kommunale Kinder- und Jugendvertretungen in seine Organisationsform einbinden.
- (3) Das Jugendforum bekennt sich zu allen in §3 genannten Grundsätzen und Zielen, kann aber ein eigenes Leitbild in einfacherer Sprache und knapperer Form anfertigen, welches diese Ziele grundsätzlich widerspiegelt.

#### **§7 Koordinierungs- und Fachstelle (KuF)**

- (1) Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die ihr durch den Förderaufruf für den Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:
  - 1. Beratung und Vernetzung von Bürger\*innen bei der Entwicklung des demokratischen Gemeinwesens,
  - 2. Begleitung der Arbeit des Jugendforums,
  - 3. Unterstützung von diversen Kinder- und Jugendvertretungen im Fördergebiet,
  - 4. gemeinsam mit dem federführenden Amt, die Organisation und Einladung der Demokratiekonferenz – des Demokratiefestes,
  - 5. Einladung und Koordination des Begleitausschusses,
  - 6. operative Steuerung der Partnerschaft für Demokratie DABEISEIN in Zusammenarbeit mit dem Begleitausschuss und dem federführenden Amt,
  - 7. organisatorische Unterstützung und Beratung des Bürger:innennetzwerks,
  - 8. Förderberatung,
  - 9. und die pädagogisch-inhaltliche Leitung von DABEISEIN.
- (2) Träger der Koordinierungs- und Fachstelle ist der Verein „Im-Puls.-Kulturpolitischer Arbeitskreis Staufenberg e.V.“, Postanschrift: Friedhofstraße 1, 35460 Staufenberg

#### **§8 Federführendes Amt (FA)**

- (1) Das federführende Amt übernimmt die ihm im Förderaufruf für den Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere nimmt es die folgenden Aufgaben wahr:
  - 1. das Erstellen von Anträgen und Bescheiden für Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“,
  - 2. administrativ-technische Beratung von Träger:innen von Projekten und Einzelmaßnahmen,
  - 3. gemeinsam mit der KuF die Organisation und Einladung der Demokratiekonferenz – bzw. des Demokratiefestes,
  - 4. die organisatorische Leitung von DABEISEIN.

- (2) Das federführende Amt ist in der Stabstelle Jugend und Soziales der Stadt Staufenberg angesiedelt. Postanschrift: Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg.

### **§9 Bürger\*innennetzwerk**

(1) Das Bürger\*innennetzwerk ist ein Zusammenschluss von Bürger\*innen des Fördergebiets, die zu verschiedenen lokalen oder programmrelevanten Themen arbeiten möchten. Das Bürger\*innennetzwerk organisiert sich selbst, wird jedoch von der Koordinierungs- und Fachstelle organisatorisch und beratend unterstützt. Einladungen erfolgen im Regelfall über die Koordinierungs- und Fachstelle.

(2) Das Bürger\*innennetzwerk dient zugleich der Information über demokratie- und menschenfeindliche Vorkommnisse mit dem Ziel der Organisation einer zivilgesellschaftlichen Gegenöffentlichkeit.

(3) Die Mitarbeit im Bürger\*innennetzwerk ist an ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gebunden und kann von der Koordinierungs- und Fachstelle untersagt werden, falls tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betreffende Person die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder Teile derselben ablehnt.

### **§10 Inkrafttreten, Satzungsänderung und Übergangsbestimmungen**

(1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Begleitausschuss. Satzungsänderungen erfordern eine Ankündigung in der Tagesordnung und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.

(3) Diese Satzung tritt ab dem 01.02.2024 in Kraft.